

Satzung :

„Vereinigung ehemaliger Schülerinnen
und Schüler des Engelbert-Kaempfer –
Gymnasiums in Lemgo e.V.“



Engelbert-Kaempfer-Gymnasium

1559 – 2009

§ 1

Die von ehemaligen Schülern des Engelbert-Kaempfer-Gymnasiums gegründete Vereinigung führt den Namen :

„Vereinigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Engelbert-Kaempfer-Gymnasiums in Lemgo e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Lemgo .

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo eingetragen .

Zweck

§ 2

Zweck der Vereinigung ist :

1. Ständige Beziehung der ehemaligen Schüler untereinander und zu der gemeinsamen Schule zu unterhalten .
2. Für die Erhaltung und Förderung der Schule einzutreten .
3. Den Mitgliedern geistige Anregung und gute Geselligkeit zu vermitteln .

§ 3

Diesem Zwecke sollen dienen :

1. Gesellige Veranstaltungen sowie Fahrten und Wanderungen durch unser schönes Lipperland und angrenzende Gebiete .
2. Wissenschaftliche und kulturelle Vortragsabende .

Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jeder ehemalige Schüler bzw . Schülerin des Gymnasiums werden , der das 18. Lebensjahr vollendet hat , gleichviel wie lange er der Schule angehört hat .

Der Vorstand beschließt , im Einvernehmen mit den Mitgliedern , über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder .

Mitglieder , die sich um das Gymnasium oder die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben , können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden .

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod , Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss .

Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Vereinigung ausscheiden . Der Austritt muss spätestens bis zum 1. Oktober schriftlich dem Schatzmeister erklärt werden .

Ausgeschlossen werden kann , wer mit Zahlung des Beitrags , trotz Mahnungen , länger als 12 Monate im Rückstand geblieben ist . Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben .

Beitrag

§ 6

Die Aufwendungen der Vereinigung werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt .

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes .

Organe

§ 7

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand .

Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt .

Mitgliederversammlung

§ 8

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt . Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt . Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten. Vorsitzenden einberufen .Dieser ist zur Einberufung verpflichtet auf begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von zehn Vereinsmitgliedern .

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig .

Eine Versammlung gilt als ordnungsmäßig einberufen , wenn die Mitglieder , unter Angabe der Tagesordnung schriftlich - oder durch Veröffentlichung in der Presse - mindestens eine Woche vorher eingeladen worden sind .

§ 9

Der Mitgliederversammlung obliegt :

- 1. Die Wahl des Vorstandes und die Ersatzwahl für vorzeitig aus –
geschiedene Vorstandsmitglieder .**
- 2. Die Feststellung und Änderung der Vereinssatzung .**
- 3. Die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende
Kalenderjahr .**

**Die Beschlüssen der Mitgliederversammlung werden , soweit nicht
anderes bestimmt ist , mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst .**

**Satzungsänderungen erfordern 2 / 3 Mehrheit der anwesenden
Mitglieder .**

Vorstand

§ 10

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus :

- 1. dem / der I . Vorsitzenden**
- 2. dem / der II . Vorsitzenden**
- 3. dem / der Schriftführer / in**
- 4. dem / der Schatzmeister / in**
- 5. den drei Beisitzern**

**Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung
auf 3 Jahre gewählt . Wiederwahl ist zulässig .**

**Der Vorstand hat das Recht , für besondere Aufgaben Ausschüsse
einzusetzen .**

**Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins , worüber der
Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen ist .**

§ 11

Der 1. Vorsitzende vertritt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB .
Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden
sein /e Stellvertreter / in (II. Vorsitzende /r) .Die Befugnis des / der
Stellvertreter / in zur Vertretung des Vereins kann nicht mit dem
Hinweis bemängelt werden , dass eine Verhinderung des Vorsitzenden
nicht vorgelegen habe . Im Innenverhältnis gilt : Der Vorsitzende hat
das Verfügungsrecht über Beiträge bis zu 10% des jeweiligen Vereins
vermögens . Bei höheren Summen ist er an die Zustimmung des Vor –
standes gebunden .

Dem Schatzmeister obliegt die Einziehung der Beiträge und die
Führung des Mitgliederverzeichnisses . Der Schriftverkehr wird durch
den Schriftführer erledigt .

§ 12

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Mitglieder –
versammlung mit 3 / 4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
erfolgen . Sie beschließt dann über die Verwendung des vorhandenen
Vereinsvermögens .

§ 13

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitglieder-
versammlung in Kraft ; vorbehaltlich der Genehmigung durch das
Amtsgericht Lemgo .

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 26 . November 2010 .